



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 10.10.2014

Nr. 26

S. 1 - 12

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung der Stadt Dinslaken zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 02.10.2014**
- **10. Satzung vom 02.10.2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995**
- **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 02.10.2014**
- **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014**
- **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung
(Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 beschlossene

Satzung der Stadt Dinslaken zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 02.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 02.10.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Dinslaken zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 02.10.2014

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - BGG NRW – (GV.NRW. S. 766) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel dieser Satzung

- (1) Die Stadt Dinslaken verfolgt das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG NRW)
- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Dinslaken sind entschlossen, im Sinne dieser Zielsetzung die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene gemäß der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen und analog des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Realisierung der Gleichstellung behinderter Menschen voranzubringen und darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, Dinslaken im Rahmen der Inklusion als behindertengerechte und barrierefreie Stadt zu gestalten.

§ 2

Bestellung, Rechte, Pflichten und Befugnisse der Behindertenbeauftragten/des Behindertenbeauftragten

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt und entbindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung als Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter). Eine etwaige Entbindung der bestellten Person von den Aufgaben als Behindertenbeauftragte/-beauftragter sowie die Entscheidung über die organisatorische Anbindung obliegt ebenfalls der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (2) Die beauftragte Person ist hauptamtlich tätig und erhält die Organisationsbezeichnung Beauftragte/Beauftragter für die Belange behinderter Menschen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt den notwendigen Stellenumfang im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans fest.
- (3) Die beauftragte Person ist bei allen Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Dinslaken, welche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren könnten, rechtzeitig und umfassend so früh zu beteiligen, dass Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen von ihr berücksichtigt werden können. Alle Organisationseinheiten der Stadt Dinslaken haben die beauftragte Person rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu unterrichten, fachlich zu beraten und ihre Arbeiten zu unterstützen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind oder sein können.
- (4) Die beauftragte Person legt einmal jährlich dem Sozialausschuss und dem Rat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Werden in den politischen Gremien der Stadt Dinslaken Angelegenheiten beraten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können, ist der beauftragten Person Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen (auch während des nichtöffentlichen Teils) und auf Wunsch auch zur Stellungnahme gegenüber den Gremien zu geben.

- (6) Die beauftragte Person unterstützt die Behindertenselbsthilfe und hält Kontakt zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden und arbeitet mit diesen zusammen.
- (7) Zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben werden der beauftragten Person zur Aufgabenerfüllung geeignete barrierefreie Räumlichkeiten und notwendige Sach- und Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

- (1) Bei der Tätigkeit der beauftragten Person handelt es sich um Querschnittsaufgaben, welche dezentral- und fachbereichsübergreifend alle Bereiche der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik betreffen können.
- (2) Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt die beauftragte Person im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Dinslaken.
 - Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern der Behinderten-einrichtungen. Die beauftragte Person koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe.
 - Mitwirkung an der Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gemäß § 2 BGG NRW.
 - Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Dinslaken sowie der politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
 - Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Stadtverwaltung Dinslaken durch das BGG auferlegten Verpflichtungen.
 - Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Dinslaken bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Dinslaken dienen.
 - Abgabe von Stellungnahmen, die Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln sind (z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder für die Nahverkehrsplanung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)).

§ 4 Sprechstunde

- (1) Die beauftragte Person ist Ansprechpartnerin für die Belange von Menschen mit Behinderung. Daher hat jeder das Recht, mit ihr unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die beauftragte Person führt regelmäßige Sprechstunden durch; die Termine werden veröffentlicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30. September 2014 vom Rat der Stadt Dinslaken beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 beschlossene

10. Satzung vom 02.10.2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 02.10.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

10. Satzung vom 02.10.2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird um die Absätze 4, 5 und 6 erweitert:

- (4) Der Rat der Stadt Dinslaken und der Integrationsrat werden die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dem Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Dem Integrationsrat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel vom Rat zur Verfügung gestellt. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (6) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 beschlossene

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 02.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 02.10.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 02.10.2014

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Dinslaken wie folgt geändert und festgesetzt:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 280 v.H. |
| | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 480 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.09.2014 beschlossene

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 02.10.2014

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW S. 208) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 30.09.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld am

- am 03. Mai 2015, danach jeweils am 2. Sonntag vor Ostern
- 4. Sonntag im September
- 3. Adventsonntag

eines jeden Jahres von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Kreuzung Ziegelstraße, von der Ziegelstraße bis zur Gärtnerstraße, im weiteren Verlauf der Bergerstraße bis zur Autobahn Dinslaken-Nord, östlich durch die Autobahn bis zur Einmündung Brinkstraße, von der Brinkstraße hinter der Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesbahnlinie, südlich bis süd-westlich durch die Bundesbahnlinie bis zur Überführung Hochstraße und westlich durch die Zechenbahn bis zur Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte im Jahr 2014 am

- 09. November 2014
- 28. Dezember 2014

und ab dem Jahr 2015

- am 29. März 2015, danach jeweils am 1. Sonntag im April
- 1. Sonntag im Oktober
- 2. Adventsonntag
- 1. Sonntag nach Weihnachten

eines jeden Jahres von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte und des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Luisenstraße und nordöstlich durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Ziegelstraße, östlich durch die Ziegelstraße bis zur Zechenbahn und im Weiteren östlich durch die Zechenbahn bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Hans-Böckler-Straße, im Weiteren durch die Hans-Böckler-Straße bis zur Kreuzung mit der B 8 und westlich durch die B 8 bis zur Einmündung Luisenstraße begrenzt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung

(Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **15.09.2014** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gemäß §13 Abs. 2 gegeben.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

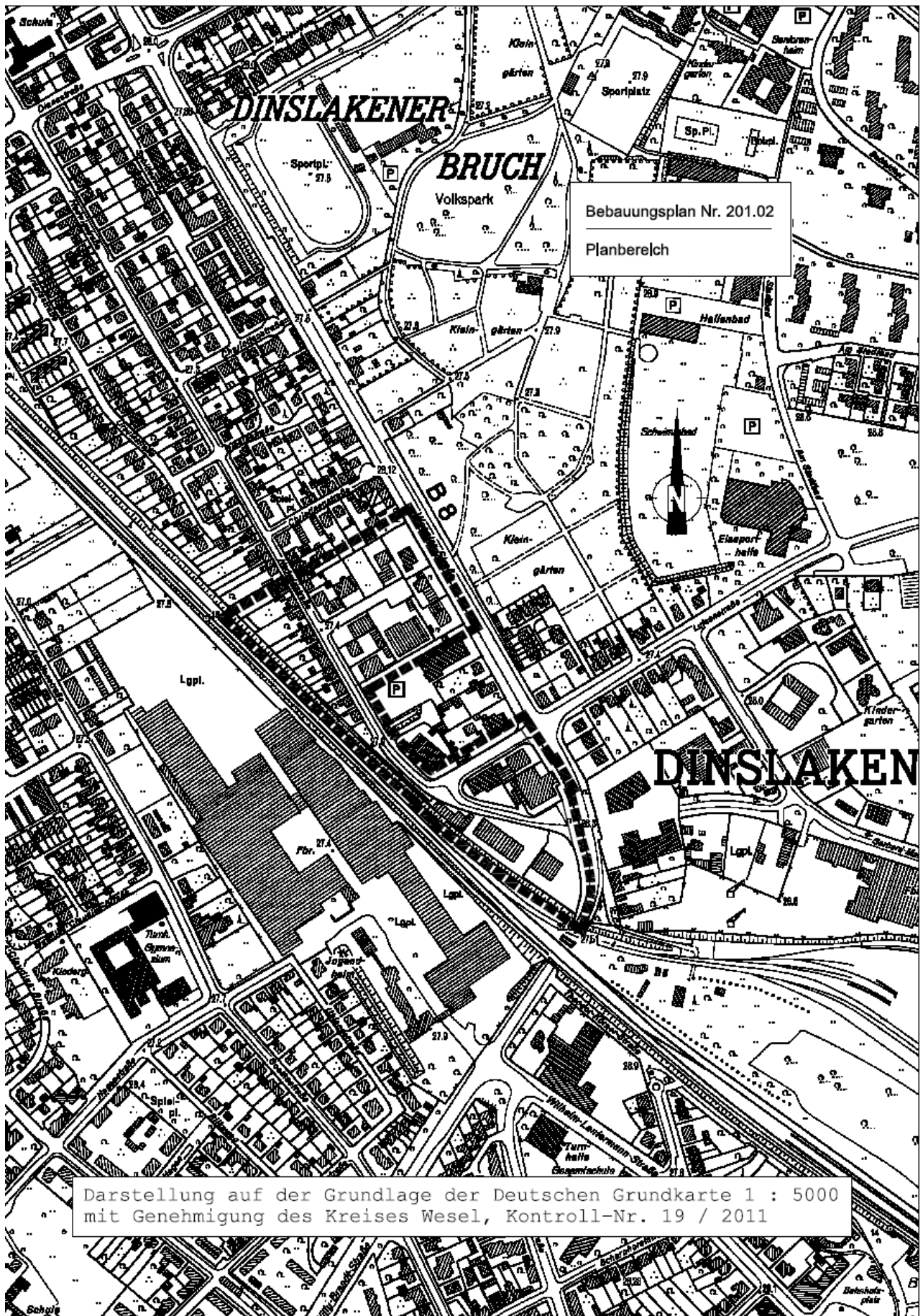
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Hinweis: Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen.

Dinslaken, 09.10.2014

Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011